

## § 3

(1) Für die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung auf die Staatliche Abschlußprüfung ist der Direktor der Pädagogischen Schule für Kindergärtnerinnen verantwortlich.

(2) Individuelle Konsultationen und Hospitationen sind mit den Lehrkräften der Pädagogischen Schule zu vereinbaren.

(3) Die Leiterin des Kindergartens oder die Referentin für Vorschulerziehung des Rates des Kreises, in dem die Bewerberin tätig ist, wird verpflichtet, den Erziehungshelferinnen und Erziehungshelferkräften bei der Vorbereitung auf die Prüfung zu helfen und das Selbststudium zu kontrollieren.

(4) Die Prüflinge sind für Konsultationen und Prüfungen zu beurlauben.

(5) Die durch die Vorbereitung auf die externe Prüfung entstehenden Fahrtkosten sind von den Bewerberinnen selbst zu tragen.

## § 4

Die Prüfungsanforderungen entsprechen den Forderungen der Lehrpläne in der zweijährigen Ausbildung von Erziehungshelferkräften. Sie werden den Bewerberinnen durch den Direktor der Pädagogischen Schule für Kindergärtnerinnen bekanntgegeben.

## § 5

Für die Durchführung der Prüfungen ergeht eine besondere Prüfungsordnung.

## § 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. März 1954 zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 361) außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1956

**Ministerium für Volksbildung**

F. L a n g e  
Minister

**Anordnung  
über die Ausbildung von Produktionsarbeitern für  
die Arbeit als Lehrer an allgemeinbildenden  
Schulen, Heimerzieher, Pionierleiter, Horterzieher  
und Kindergärtnerinnen.**

**Vom 6. August 1956**

Der Aufbau des Sozialismus stellt hohe Anforderungen an die deutsche demokratische Schule. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind in verstärktem Maße bewährte Produktionsarbeiter für den Lehrer- und Erzieherberuf zu gewinnen und auszubilden. Daher wird folgendes an geordnet:

## I.

**Vorbereitung von Produktionsarbeitern auf die  
Ausbildung als Mittelschullehrer**

## § 1

(1) Zur stationären Vorbereitung von Produktionsarbeitern auf das dreijährige Studium an Pädagogischen

Instituten haben die Pädagogischen Institute Halle, Leipzig, Dresden, Erfurt, Mühlhausen und das Institut für Lehrerbildung (Körpererziehung) Karl-Marx-Stadt zum 1. September 1956 Vorkurse einzurichten.

(2) Die Vorkurse an den Pädagogischen Instituten sind auf folgende Studienmöglichkeiten abzustimmen:

Halle: Mathematik/Physik  
Physik/Werken  
Biologie/Chemie  
Mathematik/Musik  
Musik/Russisch

Leipzig: Deutsch/Russisch  
Russisch/Musik  
Russisch/Zeichnen  
Russisch/Körpererziehung

Dresden: Mathematik/Physik  
Mathematik/Geographie  
Geschichte/Russisch  
Geschichte/Zeichnen

Erfurt: Deutsch/Russisch  
Deutsch/Zeichnen

Mühlhausen: Biologie/Chemie

(3) Das vorbereitende Studium ist auf die von den einzelnen Produktionsarbeitern gewählte Fachkombination zu konzentrieren. Die Dauer dieser Vorkurse beträgt in der Regel zwei Jahre. Der Vorkurs am Institut für Lehrerbildung (Körpererziehung) Karl-Marx-Stadt bereitet die Produktionsarbeiter auf das Studium des Faches Körpererziehung verbunden mit Musik oder Werken vor und dauert ein Jahr.

(4) Die erfolgreiche Absolvierung des Vorkurses berechtigt zur Aufnahme des Studiums an einem Pädagogischen Institut zur Ausbildung als Mittelschullehrer.

## § 2

Neben der stationären Form der Vorbereitung von Produktionsarbeitern auf die Ausbildung als Mittelschullehrer können sich Produktionsarbeiter auch auf externem Wege vorbereiten. Das externe Studium ist in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Instituten und der Volkshochschule von den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu organisieren.

## § 3

(1) Bewerbungen für das stationäre vorbereitende Studium können mit den üblichen Unterlagen direkt an die betreffende Ausbildungseinrichtung gerichtet werden. Die Ausbildungseinrichtungen führen mit den Bewerbern Aufnahmegespräche durch. Bewerbungen für das externe vorbereitende Studium sind an die Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, zu richten.

(2) Für die Stipendienzahlung gilt die Anordnung vom 6. August 1956 über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter in der Ausbildung als Mittelschullehrer (GBl. I S. 700).

(3) Die Aufnahme von Produktionsarbeitern zur Vorbereitung auf die Ausbildung als Mittelschullehrer ab 1957 wird besonders geregelt.

## II.

**Ausbildung von Produktionsarbeitern als Unterstufen-  
lehrer, Pionierleiter und Heimerzieher**

## § 4

(1) Die Aufnahme von Produktionsarbeitern zur Ausbildung als Unterstufenlehrer, Pionierleiter und Heim-